

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

- a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)
- b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)
- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände*

Zusammenfassung

Die BDA begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II vereinfacht werden soll. Die BDA hält seit langem eine Entlastung der Jobcenter von hohem Verwaltungsaufwand für essenziell und die Entbürokratisierung des Leistungsrechts für überfällig. Freiwerdende Personalressourcen können so für die Vermittlung und Beratung eingesetzt werden, wo sie dringend benötigt werden.

Jede Übertragung von Zuständigkeiten von den Jobcentern auf die Arbeitsagenturen setzt zwingend voraus, dass das Schnittstellenmanagement an der Schnittstelle SGB II/III und die Transparenz über Prozesse im SGB II gegenüber Entscheidungsträgern des SGB III deutlich verbessert werden. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Verlagerung der arbeitsmarktpolitischen Förderung von Menschen, die Arbeitslosengeld und gleichzeitig SGB-II-Leistungen beziehen, auf die Arbeitsagenturen.

Insgesamt enthält der Gesetzentwurf einige begrüßenswerte Regelungen. Hierzu zählen z. B.:

- die Schaffung einer rechtlichen Grundlage dafür, dass die Jobcenter endlich Jobcenter-über-

greifende Verwaltungsverbünde und eine stärkere Bündelung von sachbearbeitenden Tätigkeiten vornehmen können,

- die Einführung eines ergänzenden Arbeitslosengeld-II-Anspruches für Auszubildende,
- die Möglichkeit der nachgehenden Betreuung auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit,
- die Umsetzung – leider nur weniger – der konsentierten Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II wie z. B. die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf ein Jahr (§ 41 SGB II-E),
- die geplante Stärkung der örtlichen Beiräte. Allerdings muss hier noch klargestellt werden, dass die Stellungnahmen einvernehmlich erfolgen müssen.

Gleichzeitig wird mit dem Gesetzentwurf jedoch die Chance vertan, das SGB II noch weitreichender zu vereinfachen und zu entbürokratisieren sowie die richtigen Rahmenbedingungen für eine nachhaltig gestaltete Grundsicherung zu schaffen. Insbesondere fehlt es an:

- einem effektiven Zielsteuerungssystem nach dem Vorbild der Arbeitslosenversicherung, nach

*Email vom 24.05.2016

dem die aktive Arbeitsmarktpolitik konsequent nach den Grundsätzen von Wirkung und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet und kontinuierlich weiterentwickelt wird und damit verbunden,

- einer zumindest schrittweisen Abschaffung des Problemdruckindikators,
- einer stärkeren Pauschalierung, um eine wirklich effektive Vereinfachung des Leistungsrechts zu erreichen,
- der Einführung einer Bagatellgrenze, um aufwändige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide auch bei Kleinbeiträgen zu vermeiden und einer Ausnahmeregelung vom Vier-Augen-Prinzip,
- der Umstellung auf eine vertikale Einkommensanrechnung, mit der Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbstätigen selbst und nur nachrangig auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.

Die BDA hat ein umfassendes Positionspapier zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II „Die Grundsicherung effizienter und erfolgreicher gestalten“ veröffentlicht.¹ Hierauf wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

Eine „Rolle-Rückwärts“ bei öffentlich geförderter Beschäftigung wie es der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf fordert, darf es nicht geben. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist nach allen Erfahrungen der Vergangenheit in der Mehrheit der Fälle gerade nicht das richtige Mittel, um den Sprung in reguläre Arbeit zu schaffen. Es sollten jetzt nicht Arbeitsförderungsmaßnahmen revitalisiert werden, die nachweislich keine oder sogar eine schädliche arbeitsmarktpolitische Wirkung haben. Dazu gehört auch, dass die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten – wie bisher möglich – eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet.

Der Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/8076) zielt darauf ab, erfolgreiche Reformen der letzten Jahre zurückzudrehen. So soll das System der Grundsicherung abgeschafft und durch eine sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt werden. Abzulehnen sind Vorschläge wie die Abschaffung der Sanktionen, die Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes, oder Abschaffung der Geltendmachung eines möglichen Rentenanspruches ab 63.

Der Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 18/8077) zielt ebenso auf eine gravierende Veränderung der Leistungsgewährung, indem in einer Abkehr vom Prinzip der Bedarfsgemeinschaft, die Grundsicherung zu einer individuellen Leistung verändert werden soll. Ein grundsätzlicher systemischer Wechsel ist nicht sinnvoll. Stattdessen sollten Verbesserungen am bestehenden System durchgeführt werden, das sich grundsätzlich bewährt hat. Die Vorschläge aus dem Antrag der Grünen sind allerdings dort bedenkenswert, wo es z. B. um einfachere Gestaltungen und Bürokratieabbau geht, z. B. bei Bagatellgrenzen oder bei Freibeträgen bei Kapitaleinkommen. Abzulehnen sind Vorschläge, Grundprinzipien verändern zu wollen, so

z. B. die Abschaffung von Sanktionen für Jugendliche.

Im Einzelnen

I. Vorschläge zur Rechtsvereinfachung

Die Vorschläge zur Rechtsvereinfachung sind grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn die damit verbundene Entlastung nicht besonders groß ausfällt: Laut Gesetzentwurf reduziert sich der Erfüllungsaufwand zwar. Insgesamt wird jedoch nur von Einsparungen in Höhe von 39 Mio. € pro Jahr ausgegangen. Ziel sollte es sein, die Verwaltungsausgaben im Bereich der Leistungsgewährung und der Sachbearbeitung noch deutlicher zu reduzieren, damit mehr Mittel für die Vermittlung und Betreuung verbleiben. Der Finanzaufwand für Verwaltungsausgaben zu Lasten des Eingliederungstitels steigt seit Jahren deutlich an.

Da der Gesetzentwurf nicht mehr die geplanten Änderungen der Arbeitslosengeld- II/Sozialgeld-Verordnung enthält, ist unklar, welche Änderungen auf Verordnungsebene parallel zum Rechtsvereinfachungsgesetz umgesetzt werden sollen. Das betrifft insbesondere die im Referentenentwurf vorgesehene Pauschalierung des Abzugs von Beiträgen zur geförderten Altersvorsorge und die Pauschalierung der Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen.

Eine grundsätzliche Neuordnung, wie von der Bundestagsfraktion DIE LINKEN gefordert, indem das System der Grundsicherung abgeschafft und durch eine sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt wird, verkennt, dass sich die Grundsicherung als System bewährt hat, das jedem Hilfebedürftigen die Existenz sichert, dabei aber auch seine Mitwirkung bei der Arbeitsmarktintegration einfordert. Auch die geforderte Veränderung der Regelsätze berücksichtigt weder die regelmäßigen Anpassungen des Regelsatzes noch den zu leistenden Beitrag der Steuerzahler, die mit ihrem Einkommen die Grundsicherung finanzieren.

Ein neues Mindestarbeitslosengeld, das von der Bundestagsfraktion DIE LINKE gefordert wird, würde den Betroffenen nicht helfen, sondern zu mehr Bürokratie und Doppelstrukturen führen. Schon jetzt gibt es Aufstockungsmöglichkeiten bei niedrigen Arbeitslosengeldansprüchen. Bei Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes würde sich die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht mehr nach der Höhe des Arbeitsentgelts und der geleisteten Beiträge richten. Wegen fehlender Äquivalenz würde dies eine Abkehr vom Solidaritätsgedanken bedeuten und wäre mit dem Versicherungsprinzip nicht vereinbar.

Vorschläge zur Rechtsvereinfachung grundsätzlich zu begrüßen

Richtig sind insbesondere folgende Vorschläge zur Rechtsvereinfachung im SGB II:

- Es ist zu begrüßen, dass die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraumes von derzeit sechs auf zwölf Monate in § 41 SGB II-E gesetzlich festgeschrieben wird. Teilweise wurde in der Praxis zwar bereits der Zwölf-Monats-Zeitraum

¹ Abrufbar unter www.arbeitgeber.de > Inhalte > Beschäftigung > Arbeitslosenversicherung.

zugrunde gelegt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die gesetzliche Festschreibung dazu führen wird, dass in deutlich mehr Fällen der längere Bewilligungszeitraum gewählt wird.

- Mit der Schaffung einer rechtlichen Grundlage dafür, dass die gemeinsamen Einrichtungen bzw. Jobcenter endlich Jobcenter-übergreifende Verwaltungsverbände und eine stärkere Bündelung von sachbearbeitenden Tätigkeiten vornehmen können (§ 44b Abs. 4 SGB II-E), wird eine Forderung der BDA umgesetzt. Insbesondere kleine Jobcenter haben höhere Umschichtungsbedarfe zu Gunsten des Verwaltungsbudgets, da sie das Gesamtangebot in der Leistungssachbearbeitung ohne Skaleneffekte (Größenvorteile) größerer Einheiten vorhalten müssen. Die Bildung von Jobcenter-übergreifenden Verwaltungsverbänden und eine stärkere Bündelung von sachbearbeitenden Tätigkeiten, vergleichbar den Operativen Services im SGB III, hält die BDA daher für zwingend erforderlich. Damit können Arbeitsabläufe effektiver und effizienter gestaltet, der Verwaltungsaufwand gesenkt, Kapazitäten für die Integration in Arbeit geschaffen und insgesamt Qualitätsverbesserungen erreicht werden. Im Nachgang kommt es darauf an, dass die Jobcenter die neu geschaffenen Möglichkeiten dann auch tatsächlich nutzen.
- Richtig ist auch die Änderung bei der Sonderregel zur Aufhebung von Verwaltungsakten bei der Änderung der ständigen Rechtsprechung in § 40 Abs. 3 SGB II-E, bei der nun auf die Verwaltungspraxis der jeweiligen Leistungsträger in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich abgestellt werden soll.
- Zu begrüßen sind auch die Klarstellungen zur Rücknahme rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakte, die bisher dreißig Jahre lang verpflichtend zu prüfen, ggf. zurückzunehmen bzw. zurückzuzahlen waren. Ein Zeitraum von vier Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung zur Anfechtung bzw. Überprüfung der Entscheidung, ist für die Interessenwahrung ausreichend.
- Auch die Abschaffung des Eingliederungsberichts nach § 11 Abs. 4 SGB III und § 54 SGB II ist richtig, da dieser kaum Aussagekraft hatte. Das Ziel der Überprüfung der Eingliederungsleistung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) wird besser erreicht durch die Evaluation der Wirkung einzelner Eingliederungsinstrumente und die Festlegung entsprechender operativer Schlussfolgerungen durch die BA.

Bezug von Arbeitslosengeld II durch Geltendmachung eines Rentenanspruches vermeiden

Auch die von der Bundestagsfraktion DIE LINKEN erneut geforderte Abschaffung des bestehenden § 12a SGB II ist abzulehnen. Gemäß § 12a SGB II sind SGB II-Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger, insbesondere der Rentenversicherung, in Anspruch zu nehmen. Damit kann der Bezug von Arbeitslosengeld II insbesondere durch die Geltendmachung des Rentenanspruches vermieden werden.

Es ist richtig, dass Arbeitslosengeld-II-Empfänger verpflichtet werden, Anträge auf vorrangige Leistungen zu stellen, auch, dass Jobcenter die Möglichkeit eröffnet wird, selber Anträge zu stellen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Rentenansprüche anders behandelt werden sollen als eigenes Einkommen oder Vermögen. Das Subsidiaritätsprinzip ist maßgeblich für das Recht der Grundsicherung. Die Grundsicherung ist nachrangig gegenüber anderen Leistungen, insbesondere auch Versicherungsleistungen. An diesem Grundsatz muss festgehalten werden, da die Abweichung sonst zu einer Ungleichbehandlung führen würde, denn auch Arbeitnehmer mit geringen Einkommen finanzieren die Leistungen der Grundsicherung mit. Die Debatte um die „Zwangsverrentung“ führt dabei in die Irre, damit wird suggeriert, dass Betroffene vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Im Gegenteil: Auch nach Rentenbeginn ist die Inanspruchnahme der Agenturen für Arbeit zur Arbeitssuche möglich.

Weitere Möglichkeiten der Rechtsvereinfachung nutzen

Es fehlen folgende Punkte, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dringend Berücksichtigung finden sollten:

Temporäre Bedarfsgemeinschaft neu regeln – bürokratiearme Lösungen auf den Weg bringen

Bisher enthielt der Gesetzentwurf noch keine Neuregelungen zum Konstrukt der „temporären Bedarfsgemeinschaft“. Die derzeitige auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts basierende Regelung ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, weil eine taggenaue Leistungsberechnung erfolgen muss. Die aktuell diskutierten Vorschläge, eine parallele Zuordnung von Kindern zu beiden Bedarfsgemeinschaften zu schaffen, sind zu begrüßen, soweit sie den Verwaltungsaufwand wirklich erleichtern und auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbare Regelungen treffen.

Zielsteuerungssystem neu justieren

Die BA hat im Bereich der Arbeitslosenversicherung seit 2004 ihr Zielsystem und ihre aktive Arbeitsmarktpolitik konsequent nach den Grundsätzen von Wirkung und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet, dabei die Ressourcenverteilung konsequent mit der Zielerreichung verknüpft, und kontinuierlich weiterentwickelt. Diese Grundsätze gelten beim Einsatz von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und insbesondere bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung, wo der Anteil erfolgreicher Integrationen nach Absolvierung einer Qualifizierung deutlich gesteigert werden konnte. Die positiven Erfahrungen aus der Arbeitslosenversicherung sollten auch in der Grundsicherung Anwendung finden.

Nach § 3 Abs. 1 S. 4 SGB II sind auch im SGB II bei der Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei näherer Betrachtung ist deren operative Umsetzung jedoch fraglich. So ist z. B. die Eingliederungsquote bei Maßnahmen der geförderten beruflichen Weiterbildung im Bereich SGB II mit rd. 36 % deutlich niedriger als im SGB III

mit 66 % (Zeitraum April 2014 bis März 2015).² Auch wenn die Zielgruppe im SGB II insgesamt komplexere Problemlagen mitbringt, erscheint dieser sehr große Unterschied zu hoch.

Gerade weil derzeit zusätzlicher Finanzbedarf in der Grundsicherung etwa in Folge der wachsenden Zahl von Flüchtlingen besteht, die nach positivem Ausgang des Asylverfahrens durch die Jobcenter betreut werden, darf nicht allein der Eingliederungstitel mit zusätzlichen Mitteln aufgestockt werden. Vielmehr muss zusätzlich dafür gesorgt werden, dass auch in der Grundsicherung eine Zielsteuerung und -nachhaltung orientiert an der Arbeitslosenversicherung etabliert wird. Diese sollte neben den – bisher zumindest auf dem Papier bestehenden – Zielen, wie

- der Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Leistungsempfänger,
- der Vermeidung langfristigen Leistungsbezugs oder
- der Verbesserung der Integration der Arbeitslosen,
- z. B. auch Qualitätskennzahlen wie bedarfsdeckende Integrationen, die Integration von Langzeitleistungsbeziehern, Kundenzufriedenheit oder Qualität der Beratung

enthalten. Entscheidend ist dabei, dass auch im SGB II eine wirkungsorientierte Mittelverteilung eingeführt wird, wonach die Zielsteuerung mit der Ressourcenverteilung verknüpft wird.

Zwischenziele berücksichtigen

Menschen, die lange Zeit keine Arbeitserfahrung hatten, sind in der Regel nicht kurzfristig in den Arbeitsmarkt integrierbar. Sie brauchen oft eine langfristige Unterstützung. Eine nachhaltige Integration erfordert langfristige Strategien, die durch Zwischenziele abgebildet werden können. Deswegen muss nachweislich nachhaltiges Handeln der Jobcenter stärker als bislang honoriert werden. Bei geeigneten Zwischenzielen in der Zielsteuerung könnte es sich z. B. um das Absolvieren einer an den Stärken des Einzelnen und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientierten, abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahme handeln.

Langfristige Planung ermöglichen

Längerfristige Eingliederungsstrategien zur Integration marktferner Kunden bedürfen entsprechender längerfristiger Planungen und Investitionen. Die Jobcenter benötigen dazu Planungs- und Finanzsicherheit. Derzeit können lediglich 350 Mio. € auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Das Eingliederungsbudget muss so ausgestaltet werden, dass mehrjährige Verpflichtungen in ausreichender Höhe möglich sind. Dies würde zu einer höheren Kontinuität der Arbeitsmarktpolitik beitragen.

Zu- und Abschläge nach dem Problemdruckindikator schrittweise abschaffen

Eine wesentliche Maßnahme zur erfolgreicherer Zielsteuerung ist die schrittweise Abschaffung der

Abschläge bzw. Zuschläge an Eingliederungsmitteln nach dem sog. Problemdruckindikator.

Als Problemdruckindikator wird die Grundsicherungsquote verwendet, also der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Wenn die Grundsicherungsquote eines Jobcenters über der durchschnittlichen Grundsicherungsquote aller Jobcenter liegt, erhält es einen prozentualen Zuschlag zu seinem im ersten Schritt berechneten Anteil an den Eingliederungsmitteln. Der Zuschlag liegt bei einem Viertel der prozentualen Differenz zur durchschnittlichen Grundsicherungsquote. Jobcenter mit einer unterdurchschnittlichen Grundsicherungsquote erhalten einen Abschlag in derselben Höhe (ein Viertel der prozentualen Differenz zur durchschnittlichen Grundsicherungsquote).

Zu- bzw. Abschläge nach dem Problemdruckindikator sollten in einem ersten Schritt halbiert und schließlich gänzlich abgeschafft werden. Das System des Problemdruckindikators ist kontraproduktiv, weil er Fehlanreize für eine erfolgreiche Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen setzt. Die Jobcenter werden „bestraft“, die durch eigene erfolgreiche Performance den Anteil der Leistungsempfänger dauerhaft mittels effizienten und zweckmäßigen Mitteleinsatzes verringern können. Umgekehrt fehlen die Anreize für Jobcenter, mit einer guten Performance noch besser zu werden. Zielführender ist ein wirkungsorientiertes Zielsystem, das die Arbeitsmarktlage des jeweiligen Jobcenterbezirks in den Blick nimmt und die Zielerreichung an vergleichbaren (Cluster-) Jobcentern misst, wie dies auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung gewährleistet ist.

Bagatellgrenze für Erstattungsforderungen einführen

Bei wesentlichen Änderungen von tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen muss derzeit sogar bei Kleinstbeträgen der Bescheid aufgehoben und der Betrag eingezogen werden, was in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht. Daher sollte – wie auch von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gefordert – eine Bagatellgrenze eingeführt werden, damit bei Kleinstbeträgen aufwändige Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nicht ausgefertigt werden müssen. Z. B. ist ein Sachbearbeiter bei einer Überbezahlung durch das Jobcenter von nur 10 € von der Feststellung der Überzahlung bis zur Beendigung der Einziehungsverfahren mindestens eine Stunde beschäftigt. Kosten und Nutzen stehen hier in keinem Verhältnis.

Bagatellgrenze für die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips einführen

Die vom Bundesrat geforderte Bagatellgrenze für die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Entscheidungen über Anordnungen zur Leistungsgewährung im SGB II muss eingeführt werden. Die damit verbundene Reduzierung des Verwaltungsaufwandes dürfte spürbar sein. Es ist insoweit zu begrüßen, dass die Bundesregierung hier bereits tätig geworden ist.

² Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt von Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Nürnberg, März 2016.

Der Bundesrechnungshof sollte keine Einwände gegen die geplante Ausnahme vom Vier-Augen-Prinzip erheben. Überzeugende Einwände gegen eine solche Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Weitere Pauschalierungen prüfen

Um das Leistungsrecht insgesamt zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu senken, sollte über noch weitergehende Pauschalierungen nachgedacht werden, als der Gesetzentwurf derzeit enthält. Beispielhaft sei hier eine stärkere Pauschalierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen genannt (z. B. führt der Eigenanteil von einem Euro je Schultag bei der Mittagsverpflegung zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand). Die Einführung von Pauschbeträgen z. B. für den „Riester-Renten“-Abzug oder die Pauschalierung der Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (vgl. im Referentenentwurf § 6 Alg II-V-E) wären erste richtige Schritte.

Vermutung der Bedarfsdeckung in Haushaltsgemeinschaften einführen

Nach derzeitiger Rechtslage trägt für das gemeinsame Wirtschaften der Leistungsträger die Beweislast. Dies setzt teilweise umfangreiche Ermittlungen vor Ort voraus. Daher sollte die Regelung in § 9 Abs. 5 SGB II der Regelung in § 39 SGB XII angepasst werden, wo ein gemeinsames Wirtschaften gesetzlich vermutet wird.

Vertikale statt horizontale Einkommensanrechnung ermöglichen

Anstelle der derzeit praktizierten horizontalen Einkommensanrechnung sollte auf eine vertikale Einkommensanrechnung umgestellt werden. Bei der horizontalen Anrechnung wird ein Einkommen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Mit der vertikalen Einkommensanrechnung würde Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbstätigen selbst angerechnet und nur das Einkommen, das nicht zu seiner eigenen Existenzsicherung benötigt wird, auf die Bedarfe der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden. Das führt dazu, dass Leistungsbezieher, die ihren eigenen Bedarf decken können, aus dem Leistungsbezug fallen, gleichzeitig aber bei weiteren Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern nicht der Leistungsanspruch sinkt bzw. solche mit nur geringem Einkommen nicht schon deshalb aus dem Leistungsbezug fallen. Die vertikale Einkommensanrechnung ist damit auch deutlich weniger verwaltungsaufwändig.

II. Weiterentwicklung der Schnittstelle zwischen Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die BDA unterstützt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Aufnahme von Ausbildungen zu erleichtern und daher die Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterzuentwickeln.

Ergänzender Arbeitslosengeld-II-Anspruch für Auszubildende und Studierende ohne BAföG-Anspruch schaffen

Die Einführung eines ergänzenden Arbeitslosengeld-II-Anspruches für Auszubildende, die bisher vom

Leistungsausschluss in § 7 Abs. 6 SGB II erfasst waren, ist sinnvoll, damit Menschen, die motiviert sind eine Ausbildung zu absolvieren, nicht aus finanziellen Gründen davon absehen und stattdessen ggf. lieber eine einfache Tätigkeit auf Helferebene aufnehmen.

Es muss sichergestellt sein, dass alle hilfebedürftigen Auszubildenden und Studierenden grundsätzlich gleich behandelt werden und Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Mit der Neuregelung bleiben Personen nach dem SGB II nicht förderfähig, die dem Grunde nach BAföG-förderfähige Ausbildungen aufnehmen, aus persönlichen Gründen wie Nationalität, Eignung und Alter (§§ 8, 9, 10) aber kein BAföG erhalten. Insgesamt ist die Regelung auch nicht besonders übersichtlich und verständlich gestaltet. Hier sollte nachbessert werden.

Jugendliche unabhängig vom Status der Eltern durch die BA betreuen

Junge Menschen unter 25 Jahren, die in Bedarfsgemeinschaften leben, sollten ausschließlich von den Arbeitsagenturen betreut werden. Bisher sind sowohl Arbeitsagenturen als auch Jobcenter für sie verantwortlich. Bei diesen Jugendlichen werden Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie der Ausbildungsbonus für Arbeitgeber aus der Arbeitslosenversicherung finanziert. Dagegen werden die Einstiegsqualifizierung, ausbildungsbegleitende Hilfen, die assistierte Ausbildung sowie Förderung benachteiligter Auszubildender in außerbetrieblichen Einrichtungen in der Grundsicherung finanziert.

Alle anderen Jugendlichen werden einheitlich durch die Arbeitsagenturen betreut. Dies sollte auch für junge Menschen gelten, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Denn Kinder aus Bedarfsgemeinschaften der Grundsicherung dürfen nicht schlechter gestellt werden als Jugendliche in der Arbeitslosenversicherung. So ist z. B. zu befürchten, dass Jugendliche in der Grundsicherung vom vergleichsweise neuen Instrument der Assistierten Ausbildung nicht im gleichen Maße profitieren können wie Jugendliche in der Arbeitslosenversicherung. Denn das Instrument muss aus dem bestehenden Gesamtansatz für das Eingliederungsbudget der Grundsicherung finanziert werden. Die Beauftragung der BA mit der Betreuung der Jugendlichen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wäre allerdings nicht mit einer Übernahme der Kosten durch die Arbeitslosenversicherung verbunden. Es würden aber alle Jugendlichen unter 25 Jahren am Übergang von Schule in den Beruf einheitlich durch die BA betreut und die Ausbildungsvermittlung würde einheitlich durch die Arbeitsagenturen erfolgen.

Diese Schlechterstellung der Jugendlichen in der Grundsicherung widerspricht der Intention sowohl des Verwaltungsrats der BA mit seiner Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“ als auch der Allianz für Aus- und Weiterbildung. Das Ziel, allen motivierten und geeigneten Jugendlichen die Chance auf eine betriebliche Ausbildung zu eröffnen, darf nicht an fehlenden finanziellen Mitteln für notwendige begleitende Hilfe scheitern. Der soziale Status

darf keinen Unterschied bei der Ausbildungsförderung machen. Durch Übergang der bisher von den Jobcentern betreuten Jugendlichen zu den Arbeitsagenturen könnten die Jobcenter entlastet und die Bestrebungen der Jugendberufsagenturen unterstützt werden, um die Probleme an den Schnittstellen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung und den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand abzubauen.

Auch wenn es richtig ist, dass mit 9. SGB II-Änderungsgesetz die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verantwortlichen an den Schnittstellen SGB II, SGB III und SGB VIII geregelt werden soll, wäre eine grundsätzlich einfachere Zuordnung der Jugendlichen wünschenswert.

Junge Menschen fördern und fordern – Sanktionen nicht abschaffen

Forderungen nach Abschaffung der Sanktionen für Jugendliche von den Bundestagsfraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen widersprechen dem Prinzip des Förderns und Forderns, das zu Recht auch eine Eigenbeteiligung jedes Einzelnen bei der Arbeitsmarktintegration zur Bedingung macht. Gerade junge Menschen, dürfen nicht die Erfahrung machen, dass ihr Lebensunterhalt dauerhaft durch die Solidargemeinschaft finanziert wird, ohne dass eine Gegenleistung eingefordert wird. Die bestehende Regelung überfordert die Hilfebedürftigen in keiner Weise und unterstreicht das richtige und notwendige Gegenleistungsprinzip der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II.

Die Sonderregelungen für Jugendliche im Bereich der Sanktionen müssen beibehalten werden, um Jugendlichen im eigenen Interesse bewusst zu machen, wie wichtig es ist, sich frühzeitig um eine Beschäftigung und Ausbildung zu kümmern. Dadurch soll verhindert werden, dass diese jungen Menschen in der Langzeitarbeitslosigkeit ohne realistische Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt auf Dauer verharren.

Die Befunde einiger quantitativer Studien³ deuten darauf hin, dass Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II aufgrund einer Leistungsminde- rung verstärkt in Beschäftigung übergehen.

Entscheidend ist aber vor allem auch, einerseits sehr starke Einschränkungen der Lebensbedingungen durch Sanktionen zu vermeiden, andererseits aber Anreize durch Sanktionen zu setzen, die erwiesenermaßen vor allem auch präventiv mit Blick auf eine drohende Langzeitarbeitslosigkeit wirken.

Die Sanktionsregelungen für Jugendliche sind auch verhältnismäßig. Denn wenn sich die jungen Arbeitslosen nachträglich bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Leistungen für Unterkunft und Heizung gewähren. Mit der Unterkunft und Heizung sowie einer angemessenen Lebensmittelversorgung sind die wesentlichen Pfeiler der Existenzsicherung abgedeckt.

III. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die geplanten Neuregelungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind grundsätzlich richtig und setzen wichtige Forderungen der BDA um.

Systematische Kompetenzdiagnostik in der Praxis umsetzen

Zentrale Voraussetzung für eine passgenaue Beratung, Förderung und Vermittlung ist gerade die systematische und umfassende Abbildung der individuellen, berufsübergreifenden Kompetenzen und Stärken. Diese kann und muss ergänzend zum berufsfachlichen Profil gerade bei formal Geringqualifizierten dazu dienen, Stärken und Handlungsbedarfe herauszuarbeiten. Nur wenn alle Kompetenzen auch außerhalb formeller Bildungsabschlüsse sowie die persönliche Motivation, Zuverlässigkeit, Flexibilität und Selbständigkeit in den Blick genommen werden, können die Arbeitsuchenden passgenau und individuell gefördert werden. Insofern ist die geplante stärkere Nutzung der Potenzialanalyse wie in § 15 SGB II-E vorgesehen, richtig und wichtig. Allerdings kommt es hier auf die Umsetzung in der Praxis an. Entscheidend ist eine wirklich fundierte und systematische Kompetenzdiagnostik.

Änderungen bei der Eingliederungsvereinbarung dürfen nicht den Grundsatz des Forderns abschwächen

Im Gesetzentwurf ist in § 15 Abs. 2 Nr. 1 SGB II-E vorgesehen, dass in der Eingliederungsvereinbarung explizit aufgenommen werden soll, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereich der Leistungsberechtigte vermittelt werden soll. Der Bundesrat weist hier zu Recht darauf hin, dass so Flexibilität verloren ginge und die gesetzliche Regelung in § 10 SGB II, dass jede Arbeit zumutbar ist, unterlaufen würde. Arbeitsangebote könnten ggf. mit dem Hinweis auf den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung und die dort festgelegten Tätigkeitsfelder abgelehnt werden. Insofern sollte dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18. März 2016 gefolgt und anstatt der „Soll“-Regelung eine „Kann“-Bestimmung aufgenommen werden.

Nachgehende Betreuung ist für Arbeitsmarktintegration sehr wichtig

Die in § 16g Abs. 2 SGB II-E geplante Möglichkeit der nachgehenden Betreuung ist ausdrücklich zu begrüßen. Menschen nach langen Phasen von Arbeitslosigkeit benötigen sowohl vor als auch nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit tiefgehende Unterstützung durch Fachleute. Das haben insbesondere die Untersuchungen zum Projekt „INA! – Integration nachhalten“ gezeigt. Damit wurden Langzeitarbeitslose auch nach Aufnahme der Beschäftigung durch Beratung und begleitende Maßnahmen gezielt weiter unterstützt. In der nachbetreuten Gruppe bestanden deutlich mehr Beschäftigungsverhältnisse fort. Im weiteren Verlauf sollte auch anhand der Erkenntnisse aus dem genannten BA-Projekt geprüft werden, ob die Möglichkeit geschaffen werden sollte, den

³ Wolff, Joachim (2014) Sanktionen im SGB II und ihre Wirkungen – öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2014

Zeitraum für nachgehende Betreuung auf bis zu zwölf Monate zu verlängern, wie es auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18. März 2016 angeregt hat.

Verkürzung der Umschulungsdauer auf zwei Drittel der Ausbildungsdauer beibehalten

Zu Recht schreibt § 180 Abs. 4 SGB III (iVm § 16 Abs. 3a SGB II) vor, dass die Umschulungsdauer auf zwei Drittel der Ausbildungsdauer verkürzt werden muss. Dabei muss es grundsätzlich und gerade auch mit Blick auf die Pflegeberufe bleiben. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18. März 2016 vorgeschlagene Ergänzung von § 16 SGB II um einen Absatz 3b ist daher abzulehnen, zumal die Eingrenzung „aus in der Person liegenden Gründen“ sehr unbestimmt ist und zu einer weiten Auslegung einlädt. Anstatt die Umschulungsdauern zu verlängern, sollten eher vorgeschaltete Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die auf das erfolgreiche Absolvieren einer Umschulung vorbereiten sollen. Hier zählt zukünftig z. B. auch die Förderung von Grundkompetenzen.

Bundesratsvorschlag nach Mehraufwandsentschädigung bei beruflicher Weiterbildung – Mitnahmeeffekte wahrscheinlich

Ebenso wie bei der Weiterbildungsprämie, die mit dem Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG) eingeführt werden soll, ist der Mehrwert einer zusätzlichen monatlichen Entschädigung i. H. v. 150 € für die Dauer der geförderten beruflichen Weiterbildung mehr als fraglich. Der Vorschlag des Bundesrates ist in jedem Fall viel zu weitreichend, da er keinerlei Eingrenzung enthält was Alter oder Personenkreis betrifft. Eine Ausgestaltung als Pflichtleistung würde Mitnahmeeffekte mehr als wahrscheinlich machen.

IV. Bezug von ergänzendem Arbeitslosengeld II für Selbstständige

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, erhalten für die Dauer der Hilfebedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung. Dabei ist der zeitliche Umfang ihrer selbständigen Tätigkeit unerheblich. Durch die Tatsache, dass sie einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, sind sie quasi integriert – sie sind damit nicht voll im Vermittlungsprozess – und können (regelmäßig) ohne Rechtsfolgen Vermittlungsvorschläge ablehnen. Eine Verringerung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit ist regelmäßig nicht zu erwarten.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist nicht dafür geschaffen worden, unrentable Geschäftsmodelle dauerhaft durch die Allgemeinheit zu stützen. Daher sollte der im Rahmen der Bundesländer-Arbeitsgruppe diskutierte Vorschlag umgesetzt werden, der eine zeitliche Begrenzung des Bezugs von ergänzendem Arbeitslosengeld II für Selbstständige vorsah.

V. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss ultima ratio bleiben - kein erleichterter Einsatz von Arbeitsgelegenheiten wie vom Bundesrat gefordert

Die vom Bundesrat beschlossenen Änderungen der §§ 16d und 16e SGB II würden wieder zu einem

pauschalen Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung führen, die jedoch nach allen Erfahrungen der Vergangenheit in der Mehrheit der Fälle gerade nicht das richtige Mittel ist, um den Sprung in reguläre Arbeit zu schaffen. Die Flüchtlingskrise darf nicht dazu instrumentalisiert werden, im Arbeitsförderungsrecht „eine Rolle Rückwärts“ zu machen und Arbeitsförderungsmaßnahmen zu revitalisieren, die nachweislich keine oder sogar eine schädliche arbeitsmarktpolitische Wirkung haben.

Stärkung der örtlichen Beiräte präzisieren

Die in § 18d S. 2 SGB II-E vorgesehene Stärkung der örtlichen Beiräte bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen geht in die richtige Richtung. Die örtlichen Beiräte verfügen aufgrund ihrer Sachnähe und -kenntnis in der Regel über einen guten Überblick über die Situation auf dem örtlichen Arbeitsmarkt und können der gemeinsamen Einrichtung sachkundig Unterstützung geben. Allerdings ist wichtig, dass die Stellungnahmen einvernehmlich erfolgen müssen, um zu verhindern, dass einzelne Mitglieder des Beirates überstimmt werden.

Zudem ist darauf zu achten, dass die Stärkung der Beiräte nicht zu einer Überforderung der ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder führt. Die Arbeit der Beiräte sollte daher soweit wie möglich systematisch entlastet werden. In Bezug auf Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II haben sich in der Praxis – z. B. in Berlin – sog. dynamische Positivlisten bewährt. Die wesentlichen Akteure des Arbeitsmarktes, die die Wettbewerbsneutralität beurteilen können (insbesondere Kammern, Arbeitgeber- und Fachverbände), haben in diesen Positivlisten die Tätigkeitsfelder definiert, in denen eine Gefährdung der gewerblichen Wirtschaft in der Regel nicht zu erwarten ist. In Zweifelsfällen können die Jobcenter bei den Kammern und Fachverbänden Unbedenklichkeitsbescheinigungen einholen. Mit diesem Vorgehen werden die Beiräte zielgerichtet entlastet und der Einsatz von Arbeitsgelegenheit ohne negative Auswirkungen auf reguläre Beschäftigung geregelt.

Voraussetzungen für Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II beibehalten

Das Kriterium der Wettbewerbsneutralität muss unbedingt erhalten bleiben. Die Erfahrung mit Arbeitsgelegenheiten vor Einführung des Kriteriums zeigt, dass ohne diese Vorgabe Arbeitsgelegenheiten in großem Umfang im handwerklich-gewerblichen Bereich durchgeführt wurden. Erst die Forderung der Wettbewerbsneutralität konnte diesen Missstand eindämmen. Daher muss es unbedingt bei allen drei Kriterien – Zusätzlichkeit, im öffentlichen Interesse und Wettbewerbsneutralität – bleiben.

Weder die Beteiligung der örtlichen Beiräte noch der vom Bundesrat vorgeschlagene Abs. 2 zur Konkretisierung des Kriteriums „Zusätzlichkeit“ („Die Beschäftigung ist zusätzlich, wenn reguläre Beschäftigung nicht beeinträchtigt oder verdrängt wird.“) stellen einen Ersatz für die Vorgabe der Wettbewerbsneutralität dar. Denn die Beschäftigung kann durchaus zusätzlich zu den bestehenden Beschäftigungsverhältnissen sein (es kann also durchaus keine Arbeitsplatzverluste geben) und dennoch erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten gewerblicher

Unternehmen verursachen. Ob nun auf ein Unternehmen oder auf die gesamte Branche bezogen, „zusätzlich“ sagt aus, dass es keine Arbeitsplatzverluste geben darf. Bei guter Auftrags- und Arbeitsmarktlage können also Arbeitsgelegenheiten „zusätzlich“ sein, gleichwohl aber erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Die massenweise Renovierung von Gebäuden einer Berliner Wohnungsbaugesellschaft mit Hilfe von Ein-Euro-Jobbern könnte als Beispiel hierfür herangezogen werden. Werden hierbei keine bestehenden Arbeitsplätze verdrängt, wären diese Tätigkeiten zusätzlich, aber gleichzeitig gehen den gewerblichen Malerbetrieben Aufträge verloren.

Im Übrigen dürfen Arbeitsgelegenheiten keinesfalls als „Beschäftigungen“ bezeichnet werden, das ist sachlich falsch und könnte auch in Bezug auf den Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen negative Auswirkungen haben. Denn in der Begründung der Stellungnahme des Bundesrates heißt es etwas kompliziert: „Sinnvoller scheint es deshalb, auf die für die Arbeitsmarktpolitik zusätzlichen Beschäftigungseffekte abzustellen und damit eine Verdrängung regulärer Beschäftigung zu verhindern.“ Mit der Bezeichnung von Arbeitsgelegenheiten als „Beschäftigung“ würden sich automatisch die geforderten zusätzlichen Beschäftigungseffekte ergeben. Insofern handelt es sich um eine tautologisch selbst erfüllende Begründung.

Die zusätzliche Finanzierung von Personal bei Trägern für tätigkeitsbezogene Unterweisungen, wie u. a. vom Bundesrat vorgeschlagen, ist abzulehnen. Die bestehenden Regelungen zu sozialpädagogischer Begleitung und Kostenerstattung für Arbeitsmittel etc. sind vollkommen ausreichend.

Keinesfalls darf auch die geltende zeitliche Beschränkung für geförderte Beschäftigung auf zwei Jahre innerhalb von fünf Jahren aufgegeben werden. In diesen zwei Jahren muss eine Heranführung an den Arbeitsmarkt insoweit möglich sein, dass dann ggf. Maßnahmen der Qualifizierung bzw. Weiterbildung genutzt werden können. Eine Rückkehr zu einer Dauerförderung einzelner Personen in geförderter Beschäftigung nutzt in erster Linie nur den Trägern. Wenn in Einzelfällen innerhalb von zwei Jahren geförderter Beschäftigung keine Heranführung an den Arbeitsmarkt oder an andere Maßnahmen, wie Qualifizierung, möglich ist, ist davon auszugehen, dass andere z. B. gesundheitliche Probleme, Sucht etc. vorliegen. Diese müssen individuell angegangen werden. Eine dauerhafte geförderte Beschäftigung wird in diesen Fällen auch über längere Zeiträume als zwei Jahre diese Probleme gerade nicht lösen können. Letztlich dürfte sich hinter der Forderung nach einer Verlängerung (ggf. sogar unbefristet) von geförderter Beschäftigung der Wunsch nach Einrichtung eines quasi-dauerhaften „sozialen Arbeitsmarktes“ verbergen. Für die Integration dieser Menschen wird hier kein Beitrag geleistet, sondern Arbeitslosigkeit mitunter verfestigt.

Kein Änderungsbedarf bei der Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e SGB II

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen von § 16e

SGB II sollten nicht übernommen werden. Insbesondere muss die Eingrenzung, dass eine Förderung nach § 16e SGB II nur für Langzeitarbeitslose in Betracht kommen kann, die in ihren Erwerbsmöglichkeiten „besonders schwer“ beeinträchtigt sind, beibehalten werden. Alles andere birgt die Gefahr von Creamingeffekten. Ebenso ist die gegenwärtige Formulierung des Abs. 3 Nr. 3 zu erhalten. Eine Umkehr der Beweislast, indem „keine Anhaltspunkte vorliegen“ sollen, nach denen eine Erwerbstätigkeit auch ohne Förderung möglich wäre, würde eine massive Erleichterung der Voraussetzungen bedeuten.

VI. Keine Sonderregelungen bei psychisch Kranken nur für Integrationsprojekte

Es ist grundsätzlich richtig, dass in § 132 SGB IX der Personenkreis, der für eine Beschäftigung in Integrationsprojekten in Frage kommt, eigentlich nicht allgemein auf Langzeitarbeitslose, sondern wenn überhaupt, dann nur auf Langzeitarbeitslose mit Schwerbehinderung erweitert werden soll. Für Langzeitarbeitslose ohne Schwerbehinderung stehen vielfältige andere und passgenaue Förderinstrumente zur Verfügung. Allerdings wird über die geplante Änderung von § 133 S. 2 SGB IX der Personenkreis dann doch über den Kreis der Langzeitarbeitslosen mit Schwerbehinderung hinaus erweitert und zwar auf psychisch kranke Menschen ohne Schwerbehinderungsstatus. Unklar bleibt dabei, wann eine psychische Krankheit im Sinne der Vorschrift vorliegt und wer sie feststellt. Wenn dann zusätzlich bei der Berechnung der Quoten nach § 132 Abs. 3 auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet wird, so werden damit Integrationsprojekte, die auch nach ihrem Selbstverständnis Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes sind, im Vergleich zu anderen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes bessergestellt. Um diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu beseitigen, müssen psychisch kranke Beschäftigte auch auf die Quote nach § 71 SGB IX angerechnet werden können. Zudem sollte nochmal geprüft werden, ob mit einer Öffnung der Integrationsprojekte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht doch die Zielsetzung der Integrationsprojekte beeinträchtigt werden und damit mehr Schaden als Nutzen entstehen würde.

Berufliche Orientierung in Integrationsbetrieben – Finanzierung durch Länder sicherstellen

Eine konsequente, flächendeckende und umfassende Berufsorientierung, gerade auch für junge Menschen mit Behinderungen, ist wichtig, damit einerseits der Übergang von der Förderschule nicht zwangsläufig in die Werkstatt für behinderte Menschen führt bzw. inklusiv beschulte Kinder frühzeitig alternative Möglichkeiten aufgezeigt bekommen, die sie nach Abschluss der Schule nutzen können.

Allerdings dürfen die Bundesländer nicht aus ihrer Verantwortung für die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen entlassen werden. Mit einer Öffnung der Ausgleichsabgabemittel auch für diesen Zweck, wie sie derzeit vielfach diskutiert wird, sollten allenfalls die Aktivitäten der Kulturreisort der Länder ergänzt werden. Eine Öffnung der Ausgleichsabgabemittel für neue

Zwecke geht immer zu Lasten der Aufgaben, die bereits jetzt durch die Mittel der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Nach Auslaufen der „Inklusionsinitiative II – Alle im Betrieb“ werden die mit den

zusätzlichen Millionen aus dem Ausgleichsfonds aufgebauten Integrationsprojekte weiterer Förderung bedürfen, die dann aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden muss.